Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

VERORDNUNG (EG) Nr. 1597/2002 DER KOMMISSION

vom 6. September 2002

mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 1999/105/EG des Rates hinsichtlich des Formats der nationalen Listen des Ausgangsmaterials von forstlichem Vermehrungsgut

(ABl. L 240 vom 7.9.2002, S. 34)

Berichtigt durch:

►**C1** Berichtigung, ABl. L 175 vom 15.7.2003, S. 47 (1597/2002/EG)

▼B

VERORDNUNG (EG) Nr. 1597/2002 DER KOMMISSION

vom 6. September 2002

mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 1999/105/EG des Rates hinsichtlich des Formats der nationalen Listen des Ausgangsmaterials von forstlichem Vermehrungsgut

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut ([1]), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 1999/105/EG erstellt jeder Mitgliedstaat ein nationales Register des in seinem Hoheitsgebiet zugelassenen Ausgangsmaterials der einzelnen Arten.

(2) Gemäß Artikel 10 Absatz 2 derselben Richtlinie erstellt jeder Mitgliedstaat eine Zusammenfassung aus dem nationalen Register in Form einer nationalen Liste, die er auf Anforderung der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung stellt. Die nationale Liste wird in einheitlicher Form für jede Zulassungseinheit im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie 1999/105/EG erstellt und nach Kategorien von forstlichem Vermehrungsgut gemäß Artikel 2 Buchstabe l) derselben Richtlinie aufgeschlüsselt. Für die Kategorien „►C1 quellengesichert ◄“ und „ausgewählt“ ist eine Zusammenfassung des Ausgangsmaterials auf der Grundlage der Herkunftsgebiete zulässig. Die Einzelheiten, die in der Liste anzugeben sind, sind in vorstehend genanntem Artikel 10 Absatz 2 aufgeführt.

(3) Um die ordnungsgemäße Anwendung der nationalen Listen und ihre Vergleichbarkeit zu gewährleisten, ist die Form dieser Listen auf Gemeinschaftsebene zu standardisieren. Dies würde auch eine Hilfe für die Kommission bei der Veröffentlichung der „gemeinschaftlichen Liste des zugelassenen Ausgangsmaterials für die Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut“ im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie sein.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die nationale Liste gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 1999/105/EG ist von jedem Mitgliedstaat in der im Anhang aufgeführten standardisierten Form zu erstellen. Jeder Mitgliedstaat übermittelt seine Liste der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten auf Antrag in Form eines elektronischen Datenbogens oder einer elektronischen Datei.

([1]) ABl. L 11 vom 15.1.2000, S. 17.

▼B

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼B

ANHANG

STANDARDISIERTES FORMAT DER NATIONALEN LISTEN DES VON DEN MITGLIEDSTAATEN ZUGELASSENEN AUSGANGSMATERIALS

TEIL A

Struktur der nationalen Liste des Ausgangsmaterials

A	B	C	D	Lage der Ausgangsmaterialquelle				I	J	K	L	M	N
				E	F	G	H						
Mitgliedstaat	Baumart und künstliche Hybriden davon	Kategorie	Herkunftsgebiet und/oder nationales Registerzeichen des Ausgangsmaterials	Name der Lage oder zugelassener Name	Breitengrad	Längengrad	Höhe	Art des Ausgangsmaterials	►(1) Fläche ◄	Ursprung	Ursprung bei nichtautochthonem/nichtindigenem Ausgangsmaterial	Zweck	Anmerkungen

►(1) C1

▼B

TEIL B

Anweisungen für das Ausfüllen der verschiedenen Spalten der nationalen Liste des Ausgangsmaterials in Teil A dieses Anhangs

1. Die Art ist in alphabetischer Reihenfolge (Spalte B) aufzuführen; innerhalb jeder Art gilt folgende Reihenfolge der Kategorien (Artikel 2 Buchstabe l)) der Richtlinie 1999/105/EG (Spalte C): ►C1 *quellengesichert* ◄, *ausgewählt*, *qualifiziert* und *geprüft*. Innerhalb der Kategorie qualifiziert gilt die Reihenfolge *Samenplantagen*, *Familieneltern*, *Klone* und *Klonmischungen*, innerhalb der Kategorie *geprüft* kommt *Erntebestände* vor *Samenplantagen*.

2. Die verschiedenen Spalten sind gemäß den Standardanweisungen und Codes in Teil B Nummer 4 dieses Anhangs auszufüllen.

3. In Spalte B sind die Abkürzungen gemäß Teil B Nummer 5 dieses Anhangs zu verwenden.

4. *Standardanweisungen und Codes für die verschiedenen Spalten der nationalen Liste des Ausgangsmaterials in Teil A dieses Anhangs*

Spalte der nationalen Liste in Teil A	Datentyp	Einzusetzende Angaben
A	Abkürzung	Abkürzung des jeweiligen EU-Mitgliedstaats
B	Abkürzung	Siehe Teil B Nummer 5 dieses Anhangs. Sorten von *Pinus nigra* und Arten von *Populus* sind in Spalte N anzugeben.
C	Code	►C1 quellengesichert ◄: 1 ausgewählt: 2 qualifiziert: 3 geprüft (*Genetische Prüfung/Vergleichsprüfung/vorläufige Prüfung* in Spalte N anzugeben): 4
D	Identitätscode	Für Samenquellen und Erntebestände: Code des *Herkunftsgebiets* und/oder *nationales Registerzeichen* Für qualifizierte und geprüfte Einträge: nur *nationales Registerzeichen*
E	Text	Name der Lage für die Samenquelle, den Erntebestand, die Samenplantage, die Familieneltern oder, wenn dies nicht angebracht ist, wie bei Klonen oder Klonmischungen, zugelassener Name
F	Grade und Minuten	Ausgedrückt in Sudo-Dezimalform — zum Beispiel wird 56º 31′ N geschrieben als 56.31 N; genaue Zahl oder Bereich
G	Grade und Minuten	Ausgedrückt in Sudo-Dezimalform, genaue Zahl oder Bereich; östlich oder westlich von Greenwich
H	Meter	Genaue Zahl oder Bereich
I	Code	Samenquelle: 1 Erntebestand: 2 Samenplantage: 3 Familieneltern: 4 Klon: 5 Klonmischung: 6
J	Hektar	Bei gemischten Erntebeständen die tatsächliche Fläche der betreffenden Art. Ist dies nicht angebracht, so ist die Zahl der Bäume, gefolgt durch den Buchstaben B, anzugeben.

▼B

Spalte der nationalen Liste in Teil A	Datentyp	Einzusetzende Angaben
K	Code	Autochthon/indigen: 1 Nichtautochthon/nichtindigen: 2 Unbekannt: 3
L	Text	Der Ursprung des Ausgangsmaterials ist anzugeben, wenn es in Spalte K als nichtautochthon/nichtindigen identifiziert wurde
M	Code	Multifunktionelle Forstwirtschaft: 1 Sonstiger besonderer Zweck (in Spalte N anzugeben): 2
N	Text	Andere Angaben (siehe Spalten B, C und M)

Muss eine Spalte nicht ausgefüllt werden, so ist *Entfällt* einzusetzen, um sie von den Spalten zu unterscheiden, die leer sind, weil die einschlägigen Informationen fehlen.

Die Spalten F, G, H und J müssen für Ausgangsmaterial des Typs Familieneltern, Klon oder Klonmischung nicht ausgefüllt werden.

5. *Abkürzungen der botanischen Namen der Baumarten und ihrer künstlichen Hybriden, die in Spalte B der nationalen Liste in Teil A dieses Anhangs aufzuführen sind*

Botanischer Name	Sorte/Art	Abkürzung
Abies alba Mill.		aal
Abies cephalonica Loud.		ace
Abies grandis Lindl.		agr
Abies pinsapo Boiss.		api
Acer platanoides L.		apl
Acer pseudoplatanus L.		aps
Alnus glutinosa Gaertn.		agl
Alnus incana Moench.		ain
Betula pendula Roth.		bpe
Betula pubescens Ehrh.		bpu
Carpinus betulus L.		cbe
Castanea sativa Mill.		csa
Cedrus atlantica Carr.		cat
Cedrus libani A. Richard		cli
Fagus sylvatica L.		fsy
Fraxinus angustifolia Vahl.		fan
Fraxinus excelsior L.		fex
Larix decidua Mill.		lde
Larix x eurolepis Henry		leu

▼B

Botanischer Name	Sorte/Art	Abkürzung
Larix kaempferi Carr.		lka
Larix sibirica Ledeb.		lsi
Picea abies Karst.		pab
Picea sitchensis Carr.		psi
Pinus brutia Ten.		pbr
Pinus canariensis C. Smith		pca
Pinus cembra L.		pce
Pinus contorta Loud.		pco
Pinus halepensis Mill.		pha
Pinus leucodermis Antoine		ple
Pinus nigra Arnold	var. austriaca var. calabrica var. corsicana var. maritima var. clusiana	pni
Pinus pinaster Ait.		ppa
Pinus pinea L.		ppe
Pinus radiata D. Don		pra
Pinus sylvestris L.		psy
Populus spp. und künstliche Hybriden zwischen diesen Arten	alba canadensis nigra tremula usw.	pop
Prunus avium L.		pav
Pseudotsuga menziesii Franco		pme
Quercus cerris L.		qce
Quercus ilex L.		qil
Quercus petraea Liebl.		qpe
Quercus pubescens Willd.		qpu
Quercus robur L.		qro
Quercus rubra L.		qru
Quercus suber L.		qsu
Robinia pseudoacacia L.		rps
Tilia cordata Mill.		tco
Tilia platyphyllos Scop.		tpl